

# X R 8/06 und X R 25/07 - Wann sind Losgewinne Betriebseinnahmen?

Mit zwei Urteilen vom 2. September 2008 hat der X. Senat entschieden, wie in Zusammenhang mit betrieblichen Losveranstaltungen erzielte Preise einkommensteuerrechtlich einzuordnen sind.

In der [Sache X R 8/06](#) war der Kläger selbständiger Bezirksleiter einer Bausparkasse.

Die Bausparkasse führte eine "Wettbewerbsauslosung für akquirierende Außendienstmitarbeiter" durch. Nach den Spielregeln wurde für jeden vermittelten Bausparvertrag 1 DM für die Auslosung einbehalten. Anfang 1997 gewann der Kläger einen BMW Z3, den er noch im Jahr 1997 für 51.000 DM veräußerte. Das Finanzamt erfasste den Verkaufserlös von 51.000 DM als Gewinn. Das [Finanzgericht](#) wies die Klage ab. Der [Bundesfinanzhof](#) (BFH) gab der Revision statt; die Möglichkeit, bereits verdientes [Geld](#) im Rahmen einer betrieblichen Losveranstaltung einzusetzen, führe nicht zu Betriebseinnahmen.

In der [Sache X R 25/07 betrieb](#) die Klägerin eine Handelsvertretung mit Kosmetik des Kosmetikherstellers X. X verlor im Kalenderjahr 2001 ein Einfamilienhaus. Teilnahmeberechtigt an dem [Wettbewerb](#) waren alle selbständig tätigen Vertriebsmitarbeiter der X. Die Höchstzahl der Lose war begrenzt auf 8 Stück je Teilnehmer. Jeweils ein Los erhielt, wer in den beiden Monaten Januar und Februar 2001 Umsätze mit X in Höhe von jeweils 250 DM erzielte. X garantierte jedem Teilnehmer einen Gewinn. Am 25. August 2001 gewann die Klägerin das als Hauptgewinn ausgelobte "Traumhaus" im Wert von 500.000 DM. Nach einer Außenprüfung erfasste das Finanzamt die Auszahlungen von X als betriebliche Einnahmen. Das [Finanzgericht](#) wies die Klage ab. Die Revision hatte in diesem Fall keinen Erfolg. Der Gewinn aus Losen, die Vertriebsmitarbeiter für die Erzielung bestimmter Umsätze erhielten, sei betrieblich veranlasst, weil die Entstehung der Erträge im betrieblichen Bereich angelegt sei.

Während im ersten Fall [X R 8/06](#) bereits erwirtschaftete Einnahmen ([quasi](#) im Nachhinein) bei einer Losveranstaltung [verwendet](#) wurden, stellte sich der Losgewinn in der zweiten [Sache X R 25/07](#) als eine zusätzliche Vergütung dar.

Quelle: BFH PM 113/08